

20. März 1952

Dienstanweisung: Übergabe von Untersuchungsvorgängen an die Staatsanwaltschaft und die Gerichte

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2032 – Original, 5 S. – MfS-DSt-Nr. 100855.

Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Staatssekretär – An das Ministerium für Staatssicherheit, Verwaltung Groß-Berlin, z. Hd. v. Herrn Inspekteur Fruck, Berlin – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlussache VVS 934/52 – 10 Ex. je 5 Bl., 1. Ex. 5 Bl. – [Auf S. 5, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Staatssekretär.

Zusätzliche Informationen: Verteiler: Staatssekretär, Länderverwaltungen, Verwaltungen Groß-Berlin und »Wismut«, Chemnitz, Abt. IX (Untersuchungsorgan), Abt. I/5 (Untersuchungsorgan der Militärabwehr) – Einzug angewiesen am 15.4.1962 durch HA IX.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass von Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit bei der Übergabe abgeschlossener U[n]tersuchungs-Vorgänge an die zuständigen Gerichte Unterlagen mitgereicht wurden, aus denen die Arbeitsmethoden, der Geschäftsgang und andere Zusammenhänge der Arbeit des Ministeriums zu ersehen sind.

Zur Wahrung der Konspiration der Arbeitsmethoden des Ministeriums für Staatssicherheit ist mit einer derartig fahrlässigen Bearbeitungsweise Schluss zu machen.

Es wird deshalb angeordnet:

- I. U[n]tersuchungs-Vorgänge, die zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft und Gerichte gelangen, müssen in nachstehender Reihenfolge folgende Dokumente enthalten:
 1. Inhaltsverzeichnis, in dem alle Dokumente blattweise nummeriert aufgeführt sind, mit Ausnahme des Schlussberichtes und der Beweismittel;
 2. richterlichen Haftbefehl und richterliche Vernehmung;
 3. formlose Einlieferungsanzeige des Beschuldigten in die Haftanstalt;
 4. Leibesvisitations-Protokoll (Effektenaufstellung), unterschrieben vom Beschuldigten und dem ausführenden Angestellten;
 5. Durchsuchungsprotokoll (Haussuchungen usw.);
 6. Vermögensaufstellung über den persönlichen Besitz des Beschuldigten an beweglichem und unbeweglichem Eigentum; Bescheinigung über sichergestellte Gegenstände mit der Angabe des Ortes der Aufbewahrung;
 7. sämtliche Vernehmungsprotokolle, welche im Verlaufe der Untersuchung über die verbrecherische Tätigkeit der Beschuldigten angefertigt wurden.

Diese Vernehmungsprotokolle sollen folgerichtig verfasst sein und ausführlich den vollen Umfang des Verbrechens aufdecken, ohne durch nicht zur Sache gehörende Dinge verwässert zu werden;

8. Vernehmungsprotokolle der Belastungszeugen und Gegenüberstellungsprotokolle.

Die Vernehmungsprotokolle müssen sauber abgefasst sein, dürfen keine Durchstreichungen und Unterstreichungen enthalten und sind mit Tinte zu unterschreiben, wie überhaupt der gesamte Untersuchungsvorgang in einem sauberen Zustand zu halten ist;

9. Sachverständigen-Gutachten;
10. Offizielle Dokumente von staatlichen Organen, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Vorgang stehen;
11. Dokumente von höheren Parteiorganisationen sind in einem für den Staatsanwalt bestimmten geschlossenen Umschlag mitzugeben;
12. Schlussbericht, welcher der Akte lose beigefügt wird, da er für den Staatsanwalt bestimmt ist.

In dem Schlussbericht sind die Seiten der Vernehmungsprotokolle anzugeben, aus denen die jeweils begangenen Verbrechen zu ersehen sind;

13. Beweismittel werden in einem geschlossenen Umschlag dem Staatsanwalt übergeben.

Unbewegliche Beweisgegenstände sind zu fotografieren. Von Hetzschriften sind zur Beweisführung Fotografien der Titelblätter anzufertigen. In einzelnen dringenden Fällen kann ein Original-Exemplar dem Staatsanwalt mitgegeben werden.

Jedes Beweismittel ist vom Häftling als ihm gehörend handschriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.

Bei schriftlichem Beweismaterial erfolgt die Bestätigung auf dem Schriftstück.

Ist der Gegenstand dazu nicht geeignet, ist die Bestätigung auf der Fotografie dieses Gegenstandes vorzunehmen.

Zu jedem Beweismittel ist eine Erklärung der Untersuchungsbehörde mitzugeben, woraus zu ersehen ist, wo dieses gefunden wurde und welchen Zwecken es diene.

Alle Gegenstände, die nicht zum Vorgang gehören wie Briefe, Zeitungen usw. können mit Einverständnis des Eigentümers vernichtet werden. Das Protokoll darüber ist der Gerichtsakte beizufügen.

Zum Einheften der Gerichtsakte ist ein neutraler Aktendeckel zu verwenden.

- II. Alle jene Unterlagen, die Einsicht geben über die Arbeitsmethoden des Ministeriums für Staatssicherheit (ausgenommen die unter I. genannten Dokumente) und

die operative Maßnahmen gefährden könnten, dürfen in der Gerichtsakte nicht enthalten sein. Dazu gehören:

1. Angaben, welche die Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit entkonspirieren, wie Namen von Mitarbeitern und Geheimen Mitarbeitern bzw. Informatoren, Methoden der Zusammenarbeit mit ihnen und Angaben, welche die Struktur des Ministeriums erkennen lassen.

Dazu zählen unter anderem:

- a) Berichte der Geheimen Mitarbeiter und Informatoren;
- b) Beobachtungsberichte;
- c) Formulare des internen Geschäftsganges wie:
Haftbeschluss, Einlieferungsanweisung der Abteilung XII, Beschluss über das Anlegen eines Operativ-Vorganges und Entlassungsbeschluss, Arbeitsprotokolle, Operativpläne, Vernehmungspläne und Korrespondenz innerhalb der Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit.

2. Unterlagen, aus denen sich Zusammenhänge ergeben, die sich auf schwebende operative Maßnahmen beziehen und den erfolgreichen Abschluss dieser Maßnahmen gefährden könnten.

III. Die Verwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit in den Ländern sind verpflichtet, die Kontrolle über den Verbleib und die Entwicklung der den Gerichten übergebenen Vorgänge auszuüben. Sie sind mit verantwortlich für die rechtzeitige Ansetzung des Verhandlungstermins und für den reibungslosen Ablauf der Gerichtsverhandlung selbst. Dazu ist im Einzelnen erforderlich:

1. über einen jeden an das Gericht abgegebenen Vorgang ist über dessen Verbleib und Geheimhaltung vor unbefugten Personen strengste Kontrolle zu führen;
2. mit dem jeweils zuständigen Gericht ist Rücksprache zu nehmen, um zu erreichen, dass die Termine der Hauptverhandlung rechtzeitig, und zwar mindestens 10 Tage vorher, der Untersuchungsbehörde des Ministeriums für Staatssicherheit mitgeteilt werden;
3. die anberaumten Verhandlungstermine in Vorgängen von hoher politischer Bedeutung sind 8 Tage vorher dem Ministerium für Staatssicherheit, Abteilung IX, zu melden.

Diese Dienstanweisung ist allen zuständigen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

Die Chefs der Verwaltungen der Länder und die Leiter der Untersuchungsabteilungen in den Ländern tragen die Verantwortung für die Durchführung dieser Anweisung.